

Benutzungsordnung für den Betrieb des Kindergartens Kunterbunt

1. Trägerschaft

(1) Der Kindergarten Kunterbunt, Herkulan-Schwaiger-Gasse 2, 82487 Oberammergau ist eine Einrichtung der Gemeinde Oberammergau.

(2) Der Kindergarten ist eine Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in der überwiegend Kinder vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung betreut werden. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Betrieb des Kindergartens dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

2. Aufnahme

(1) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung. Kindergartenkinder, die einen Vormittagsplatz belegen sollen, müssen sauber sein (Ausnahme medizinischer Grund).

In einer eigenen Kleinstkindergruppe werden Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr betreut.

Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(2) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

(3) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1.

(4) Bei der Anmeldung ist das gelbe Kinderuntersuchungsheft und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch des Kindergartens vorzulegen.

3. Anmeldung

(1) Die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung ist während der Betriebszeit bei (der Leitung des Kindergartens/bei Frau Herzog) möglich. Frühest möglicher Anmeldetermin ist das Jahr, in dem das anzumeldende Kind 3 Jahre (bei der Kleinstkindergruppe 1 Jahr) alt wird. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr (Nr. 11).

(3) Die Anmeldung für den Kindergarten erfolgt für das kommende Betreuungsjahr. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.

(4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit festgelegt (Nr. 6).

(5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung des Kindergartens.

4. Abmeldung/Kündigung

(1) Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.

(2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

(3) Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

(4) Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln, besteht die Möglichkeit, bereits zum 31.7. das Betreuungsverhältnis zu kündigen.

5. Öffnungszeiten, Ferien

(1) Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag jeweils von 7 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

Vormittagsgruppen: von 7.00 - 14.00 Uhr (Abholung von 11.30 - 14.00 Uhr)

Ganztagsgruppe: von 7.00 - 16.30 Uhr (Abholung von 16.15 - 16.30 Uhr)

Kleinstkindergruppe: von 7.00 - 14.00 Uhr (Abholung von 11.30 - 14.00 Uhr)

Ferienbedingte Schließzeiten werden von der Leitung des Kindergartens am Anfang des Kindergartenjahres bekanntgegeben. Einzelschließtage (z. B. Tierparkbesuch der Vorschulkinder) werden spätestens zwei Wochen davor bekanntgegeben.

6. Mindestbuchungszeit

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden (8 Uhr bis 12 Uhr) täglich als Mindestbuchungszeiten festgelegt.

(2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. In der Zeit 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen.

(3) Die Buchungszeiten werden bei der Anmeldung festgelegt.

(4) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.

7. Verpflegung

Bitte geben Sie eine gesunde Brotzeit mit. Getränke werden gestellt.

Kinder, die ganztags die Kindertageseinrichtungen besuchen, müssen ein Mittagessen buchen. Die Mittagsbetreuung und Verpflegung kann nur für folgende Kinder gebucht werden.

- Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
- Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
- Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Alle Kinder in der Kleinstkinderguppe müssen ein Mittagessen buchen.

8. Regelmäßiger Besuch

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag umfassend wahrnehmen zu können und um die pädagogische Arbeit in der Gruppe nicht zu stören, muss Ihr Kind regelmäßig den Kindergarten besuchen. Tragen Sie bitte dafür Sorge, dass Ihr Kind vormittags nicht später als 8.30 Uhr und nachmittags nicht später als 14.15 Uhr in den Kindergarten kommt. Aus Sicherheitsgründen wird dann auch die Eingangstür der Einrichtung zugesperrt sein. Damit der Dienstplan des Personals eingehalten werden kann, ist es wichtig, dass Ihr Kind pünktlich, also noch vor Ende der Öffnungszeiten abgeholt wird.

9. Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist die Leitung des Kindergartens von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume des Kindergartens nicht betreten.

10. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es

1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
2. innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.

(3) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger des Kindergartens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Bei wiederholten schwer wiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Elterngeld für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde.

11. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

12. Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

(1) Für den Kindergarten wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(3) Sprechstunden finden nach Absprache statt.

13. Betretungsrecht, Rauchverbot

(1) Das Betreten des Kindergartens ist Personensorgeberechtigten nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet.

(2) In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich des Kindergartens herrscht Rauchverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die den Kindergarten aufsuchen.

14. Elternbeitrag, Essensgeld

(1) Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den Betriebskosten des Kindergartens. Er ist ganzjährig zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der gebuchten Nutzungszeit.

(2) An Elternbeiträgen werden monatlich erhoben: Für eine durchschnittliche Nutzungszeit

Buchungszeiten	Kindergarten	Kleinstkinderguppe
bis zu 3 Std. (nur Kernzeit nachmittags)	55,00 €	--
bis zu 4 Std. (Kernzeit vormittags)	77,00 €	150,00 €
bis zu 5 Std.	85,00 €	165,00 €
bis zu 6 Std.	93,00 €	180,00 €
bis zu 7 Std.	101,00 €	195,00 €
bis zu 8 Std.	109,00 €	--
ab 8 Std.	117,00 €	--
Mittagessen	55,00 €	55,00 €
Gastkinder bis 5 Std.	15,00 €	--
Gastkinder über 5 Std.	20,00 €	--
Gastkinder Mittagessen	5,00 €	--

(3) Der Elternbeitrag ist auch während einer vorübergehenden Abwesenheit des Kindes zu entrichten. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird der Elternbeitrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig ermäßigt.

(4) Schuldner des Elternbeitrags und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

15. Fälligkeit

Der Elternbeitrag ist spätestens am 3 Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen.

16. Aufsicht und Haftung

(1) Die Verantwortung des Kindergartens für das Kind beginnt und endet in den Räumen des Kindergartens. Für den Weg zum und vom Kindergarten sind die Eltern verantwortlich. Die Erzieherin ist zu verständigen, wer jeweils zum Abholen des Kindes bestimmt ist. Die Abholung darf nur von einer Person erfolgen, die mindestens das 12. Lebensjahr vollendet hat! Ausnahmen können aus versicherungstechnischen Gründen nicht gemacht werden!

(2) Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder kann von der Einrichtung keine Haftung übernommen werden.

17. Versicherungsschutz

Die Kinder sind nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO gegen Unfall auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthaltes im Kindergarten sowie während Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstückes (Spaziergang, Fest) versichert.

Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

18. Sonstiges

Kleidung

Wir bitten Sie, Ihrem Kind dem Wetter entsprechende strapazierfähige Kleidung anzuziehen.

Mitzubringen sind: Hausschuhe und Kindergartentasche, Ersatzunterwäsche, Hose, Pulli und Socken in einem Beute/Tasche.

Um Verwechslungen zu vermeiden, ist das Eigentum des Kindes mit Namen zu zeichnen.

Oberammergau, 03.08.2010



Arno Nunn
1. Bürgermeister